

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von Erbauung der Brau-Häuser.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

fern oder Brauzengetze von ihnen befinden / als die
faul oder stinckend / daß sie solches in keinem wege
gestatten / sondern anzeigen / und ihnen dagegen
dürlich Zeug schaffen lassen.

Wer den Braumeister anspricht / dem soll
er zu brauen schuldig seyn / für einem andern /
und einem so viel als dem andern / bey poen R.
Gulden.

Der Rath soll Macht haben dem Brauer
sein Lohn nach Gelegenheit zu setzen / und wie
die Bierkieser den Bier-Kauff setzen und orde-
nen / darüber soll man nicht schreiten / bey poen R.
Gulden.

Von Erbauung der Brau- Häuser.

Soll auch der Rath an beqveme sichere
Orter / die Bran-Häuser bauen / und wer
darinn brauet / von denen ihm die Gebühr
gegeben / auch alsdann das Brauen in den Bür-
ger-Häusern / darbey vorthailhafftige Verdacht
oder Feuers-Gefahr / nach Befindung vorhan-
den / gänzlich abgeschafft / sonsten aber einem jeden
sein eigen Brauhauß zu behalten / und von neuen
anzuwichten / gestattet werden.

¶ p 10

Vom